

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Landgericht Hamburg, 324 O 236/15
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Bitte bei Antwort angeben:
Geschäftsnummer:

324 O 236/15

Herrn
Dr. Werner Mayer
Rudolf-Reusch-Straße 21
10637 Berlin

Hamburg, den 22.07.2016

In Sachen
Neubert, B. / Mayer, W.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer,
unter Bezugnahme auf den anliegenden Beschluss werden Sie gebeten, das
gegen Sie festgesetzte Ordnungsgeld von

EUR 200,--

binnen **zwei Wochen** nach Empfang der Rechnung bei Vermeidung der
Zwangsvollstreckung zu zahlen.

Sie werden gebeten, den fälligen Betrag pünktlich auf das Konto der
Justizkasse Hamburg unter Angabe der von dort genannten Rechnungsnummer
an die Justizkasse Hamburg zu überweisen. Eine gesonderte Mitteilung der
Rechnungsnummer der Justizkasse Hamburg kommt in den nächsten Tagen.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird
kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:
Deutsche Bundesbank

Verkehrsanbindung

Messehallen: U2
Sievekingplatz: Metrobus 3
Johannes-Brahms-Platz: Bus 112

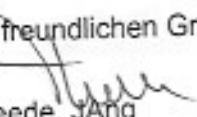
Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Beitreibung im Wege der Zwangsvollstreckung ohne weitere Mahnung erfolgen.

Sollte die Beitreibung erfolglos sein, wird die festgesetzte Ordnungshaft vollstreckt werden.

Mit freundlichen Grüßen


Theede, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

HÖCH KADELBACH

RECHTSANWÄLTE PartG mbB

Abschrift

Höch Kadelbach RAe Neue Schönhauser Str. 13 10178 Berlin

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg
vorab per Telefax: 0 40/4 27 98 53 30

Unser Zeichen:
170/15 H001 nb
D9/760-16
Ihr Zeichen:

In Sachen
Neubert/Dr. Werner Mayer
- 324 O 236/15 -

bitten wir um Mitteilung, wann mit einer Entscheidung über unseren
Ordnungsgeldantrag vom 26.06.2015 gerechnet werden kann.

Einfache Abschrift anbei

Dominik Höch
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht



DR. PHILIPP KADELBACH, LL.M.
(University of Cape Town)
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

DOMINIK HÖCH
Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

DR. DOROTHEE HÖCH
Fachanwältin für Sozialrecht

HANS-CHRISTIAN WIDEGREEN*
Fachanwalt für
Informationstechnologierecht

BENJAMIN BRENKEN*

Neue Schönhauser Straße 13
D-10178 Berlin

Telefon 030 84 71 24 96
Telefax 030 84 71 24 96
info@hoechkelbach.de
www.hoechkelbach.de

Partnerschaftsgesellschaft
mit beschränkter Berufshaftung
Partnerschaftsregister:
AG Berlin-Charlottenburg
PR 602

Partner der Kanzlei:
Dr. Philipp Kadelbach
Dominik Höch
Dr. Dorothee Höch

Steuer-Nr. 34/3445/53555

Deutsche Kreditbank AG
Konto 20 118 683
BLZ 120 300 00
IBAN DE 23 1203 0000 0020 1186 83
BIC BYLADEM 1001

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24

Landgericht Hamburg, 324 O 236/15
Postfach 300121, 20348 Hamburg

Herrn
Dr. Werner Mayer
Rudolf-Reusch-Straße 21
10637 Berlin

Beglaubigte Abschrift



Beschluss

Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Telefon (Durchwahl): (040) 4 28 43 - 4609
Telefon (Zentrale): (040) 4 28 28 - 0
Telefax (Geschäftsstelle): (040) 4279-85330
Telefax (fristwährend): (040) 4 28 43 - 4318/9
Zimmer: B 334

Bitte bei Antwort angeben:

Geschäftsnummer:

324 O 236/15

Hamburg, den 22.07.2016

In Sachen
Neubert, B. / Mayer, W.
wg. Unterlassung

Sehr geehrter Herr Dr. Mayer,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 20.07.2016 nebst Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Theede, JAng

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Bitte beachten: Übersenden Sie Schriftsätze nur dann vorab per Fax, wenn dies der Fristwahrung dient. Nur das Aktenexemplar wird kostenfrei ausgedruckt. Für Mehrfertigungen werden Auslagen eingezogen.

Bankverbindung

Justizkasse Hamburg:

Deutsche Bundesbank

Verkehrsbindung

Messehallen: U2

Sievekingplatz: Metrobus 3

Nachtbriefkasten

links an der Haupteingangstür

Landgericht Hamburg

Az.: 324 O 236/15



Beschluss

In der Sache

Berit Neubert, Turmstraße 33, 10178 Berlin

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Höch, Kadelbach**, Neue Schönhauser Straße 13, 10178 Berlin, Gz.: 170/15
HO01

gegen

Dr. Werner Mayer, Rudolf-Reusch-Straße 21, 10637 Berlin

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **SI Rechtsanwalts-gesellschaft mbH**, Kurfürstendamm 36, 10719 Berlin, Gz.:
181/15

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt **Dr. Eckart Wähler**, Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin, Gz.: 134/15

beschließt das Landgericht Hamburg - Zivilkammer 24 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Käfer, die Richterin am Landgericht Dr. Gronau und die Richterin am Landgericht Mittler am 20.07.2016:

1. Gegen den Schuldner wird wegen Zuwiderhandlung gegen die einstweilige Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 27.05.2015 ein Ordnungsgeld in Höhe von € 200,-, ersatzweise ein Tag Ordnungshaft, festgesetzt.

2. Die Kosten des Bestrafungsverfahrens trägt der Schuldner.

3. Der Streitwert wird auf € 625 festgesetzt.

Gründe:

1. Auf Antrag der Gläubigerin ist gegen den Schuldner gemäß § 890 ZPO ein Ordnungsgeld in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe zu verhängen, denn er hat schuldhaft gegen eine Ziffer der



einstweiligen Verfügung des Landgerichts Hamburg vom 27.05.2015 (Anlage ZV 1) verstoßen, durch welche ihm bei Vermeidung der gesetzlichen Ordnungsmittel u.a. untersagt wurde, in Bezug auf die Gläubigerin zu verbreiten:

„... 8. ‚Frau Neubert hat für 2012 keine Steuererklärung abgegeben, aber trotzdem einen Steuerberater beauftragt und wohl auch von meinem Geld bezahlt.“

Die einstweilige Verfügung wurde dem Schuldner am 16.06.2015 zugestellt (Anlage ZV 2).

Am 26.06.2015 wurde die untersagte Textpassage auf der von dem Schuldner zu verantwortenden Internetseite „psychiatrie-betreuung-berlin.de“ weiterhin verbreitet. Hiermit verstößt der Schuldner gegen Ziffer 8 der einstweiligen Verfügung. Der Umstand, dass der Schuldner diesen Eintrag zu einem späteren Zeitpunkt, also nach dem 26.06.2015 geändert hat (vgl. Anlage zum Schreiben des Schuldners vom 11.08.2015), hebt diesen Verstoß, den der Schuldner nicht in Abrede nimmt, nicht auf.

Damit hat der Schuldner gegen die einstweilige Verfügung der Kammer verstoßen. Er handelte hierbei zumindest grob fahrlässig.

Bei der Höhe des Ordnungsgeldes hat die Kammer zugunsten des Schuldners berücksichtigt, dass es sich um den ersten Verstoß handelt und der entsprechende Eintrag zu einem späteren Zeitpunkt geändert wurde. Danach erscheint das festgesetzte Ordnungsgeld ausreichend, aber auch erforderlich, um der Bedeutung und Intensität des Verstoßes gegen die einstweilige Verfügung gerecht zu werden und den Schuldner zur künftigen Beachtung des Verbotes anzuhalten.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 891 Satz 1, 91 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von **zwei Wochen** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

oder bei dem

Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
Sievekingplatz 2
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Beschwerde muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

Käfer
Vorsitzende Richterin
am Landgericht

Dr. Gronau
Richterin
am Landgericht

Mittler
Richterin
am Landgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 22.07.2016

Theede, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig